Referat 20

office@finanzen.bremen.de

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25. September 2018

"Bericht der Freien Hansestadt Bremen zur Haushaltslage gem. § 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz – Stabilitätsbericht 2018"

A. Problem

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat "jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes" auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Freie Hansestadt Bremen hat hierfür ihren Bericht gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stabilitätsrates grundsätzlich bis spätestens Mitte Oktober vorzulegen.

B. Lösung

Der folgende Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes wird dem Stabilitätsrat bis zum 15. Oktober übersandt. Er beleuchtet und bewertet die aktuelle Ausgangslage sowie die mittelfristigen Entwicklungsperspektiven der bremischen Haushalte anhand vorgegebener Kennzahlensysteme und standardisierter Modellrechnungen im Vergleich zu Durchschnitts- und Schwellenwerten aller Länder. Mit der ablesbaren Überschreitung aller herangezogenen Vergleichskennzahlen im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage bestätigt der Bericht dabei das Vorliegen einer extremen Haushaltsnotlage des Stadtstaates und die Altschuldenproblematik als deren zentrale Ursache.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der vorliegende Bericht stellt gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes die Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen für die Beratungen im Stabilitätsrat dar. Der Bericht berührt keine Genderaspekte

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem

Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

- 1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage 2390/19 den Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen 2018 gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes und bittet die Senatorin für Finanzen um Zuleitung des Berichts an den Stabilitätsrat.
- 2. Der Senat beschließt die Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme.



BERICHT zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes

-Stabilitätsbericht 2018-



Die Senatorin für Finanzen

Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 3 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes

Bremen, 18. September 2018

Gemäß § 3 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes (StabiRatG) berät der Stabilitätsrat "jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes" auf Grundlage von Berichten der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die Freie Hansestadt Bremen legt im Folgenden hierfür den Stabilitätsbericht 2018 vor.

1. Vorbemerkungen

- a. Gemäß § 4 Absatz 2 StabiRatG wird auf Grundlage der nachfolgend dargestellten Kennziffern und Schwellenwerte das Drohen einer Haushaltsnotlage geprüft. Die Haushalte der Freien Hansestadt Bremen befinden sich jedoch nicht in einer drohenden, sondern seit längerem in einer bestehenden extremen Haushaltsnotlage. Eine verbindliche Festlegung von Indikatoren und Schwellenwerten, die den Bestand einer Haushaltsnotlage definieren, ist jedoch immer noch nicht erfolgt.
 - Die Freie Hansestadt Bremen stellt hierzu fest, dass die im nachfolgenden Bericht zur Analyse der aktuellen Lage und der mittelfristigen Entwicklung der Haushalte herangezogenen Kennzahlen eindeutig eine bestehende extreme Haushaltsnotlage Bremens belegen. Die Feststellung, dass Bremen die aufgrund von § 4 StabiRatG festgelegten Schwellenwerte für eine drohende Haushaltsnotlage im aktuellen Zeitraum überschreitet, ist vor diesem Hintergrund zu erwarten und folgerichtig.
- b. Eine dauerhaft tragfähige Sanierung der bremischen Haushalte setzt neben einer aufgabengerechten Finanzausstattung insbesondere die Lösung der Altschuldenproblematik voraus. Die Bremen und dem Saarland ab dem Jahr 2020 gewährten Sanierungshilfen ermöglichen dabei den Einstieg in die Schuldentilgung.
- c. Bremen wird die möglichen Eigenbeiträge zur Sanierung seiner Haushalte leisten und damit die bestehenden Chancen zum vollständigen Abbau der Neuverschuldung, ab dem Jahr 2020 zur Schuldentilgung, weiterhin nutzen. Das verlängerte Sanierungsprogramm 2017 2020 und die zugehörigen halbjährigen Sanierungsberichte dokumentieren die hierzu geplanten und realisierten Eigenanstrengungen des Landes zum Abbau der Neuverschuldung insgesamt und maßnahmenbezogen.
- d. Bei der Interpretation der bremischen Haushaltsdaten der vergangenen Jahre ist zu beachten, dass der erfolgreich zurückgelegte Konsolidierungspfad des Stadtstaates ab 2015 in erheblichem Maße durch Kosten für Aufnahme und Integration von Geflüchteten überlagert worden ist. Auch im Jahr 2018 betragen die Netto-Mehrausgaben also nach Abzug aller Einnahmen sowie des Ausgangsniveaus 2015 knapp 180 Mio. € und liegt damit trotz der stark zurückgegangenen Zugangszahlen höher als im Vorjahr. Grund sind rückläufige Einnahmen, insbesondere nach derzeit noch geltender Rechtslage auslaufende Bundeshilfen.

2. Bericht über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

Die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen ergeben sich aus Art. 131a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV), der die von Art. 109 Abs. 3 GG vorgesehenen Regelungen zur Beschränkung der strukturellen Nettoneuverschuldung in Landesrecht umsetzt. Die Regelung der weiteren Einzelheiten bleibt einem einfachen Gesetz überlassen, das noch zu verabschieden ist. Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 fügt Art. 131b BremLV eine Übergangsregelung hinzu, wonach ein strukturelles Finanzierungsdefizit zulässig ist, soweit die gemäß Art. 143d Abs. 2 GG, dem Konsolidierungshilfengesetz und der hierzu geschlossenen Verwaltungsvereinbarung übernommene Konsolidierungsverpflichtung eingehalten wird.

Die Einhaltung dieser Konsolidierungsverpflichtung im abgelaufenen Jahr hat die Freie Hansestadt Bremen dem Stabilitätsrat mit dem Konsolidierungsbericht 2017 dargelegt. Der Stabilitätsrat hat die Einhaltung am 26. Juni 2018 formal festgestellt. Der Haushalt für das Haushaltsjahr 2017 hielt die verfassungsrechtlichen Vorgaben somit ein.

3. Bericht über die Haushaltsentwicklung

3.1. Zeitraum 2016 - 2018 (aktuelle Haushaltslage)

Für die zur Beurteilung der Haushaltslage ausgewählten Kennzahlen sind in **Tabelle 1** die Werte der Freien Hansestadt Bremen den jeweiligen Länderdurchschnitten und den speziell für die Stadtstaaten berechneten Schwellenwerten gegenüber gestellt.

Dabei ist zu beachten, dass insbesondere beim Schuldenstand die inhaltlich nicht zu begründende, extreme Überhöhung des Schwellenwertes für die Stadtstaaten (220 % statt 130 % des Länderdurchschnitts) einen rechnerischen Gestaltungsspielraum schafft, der bei sachgerechter Definition einer unter dem Aspekt drohender Haushaltsnotlage noch akzeptablen einwohnerbezogenen Schuldenstandes nicht bestehen würde.

Trotz der teilweise künstlichen Erhöhung von Schwellenwerten für die Stadtstaaten überschreitet Bremen seit Beginn der Kennzahlenermittlung in allen bisher abgeschlossenen Haushaltsjahren den jeweiligen Schwellenwert aller vier Kennzahlen deutlich. Dies dokumentiert formal eine immer wieder drohende, faktisch aber auch eine seit längerem bestehende extreme Haushaltsnotlage Bremens.

Tab. 1	Aktuelle Haushaltslage						
		Ist	Ist	Soll	Ob		
		2016	2017	2018	Überschreitung		
Struktureller	€ je	-489	-288	-421	ja		
Finanzierungssaldo	Einw.						
Schwellenwert		-97	-40	-182			
Länderdurchschnitt		103	160	18			
Kreditfinanzierungsquote	%	9,2	11,1	5,5	ja		
Schwellenwert		1,8	1,0	2,4			
Länderdurchschnitt		-1,2	-2,0	-0,6			
Zins-Steuer-Quote	%	14,3	14,3	14,6	ja		
Schwellenwert		7,0	6,3	6,4			
Länderdurchschnitt		4,7	4,2	4,3			
Schuldenstand	€ je	31.096	30.105	30.120	ja		
Schwellenwert	Einw.	14.980	14.619	14.551			
Länderdurchschnitt		6.809	6.645	6.614			
Auffälligkeit im Zeitraum		i	ja				

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen für Bremen und den Länderdurchschnitt die Entwicklung der vier zur Messung einer drohenden Notlage maßgeblichen Kennziffern seit 2008, wobei der Bereich, in dem die Haushaltsnotlage droht, von dem Bereich einer noch nicht kritischen Haushaltslage optisch abgesetzt ist.

Die Entwicklung der Kennzahlen dokumentiert dabei, dass trotz aller Haushaltsverbesserungen ab dem Beginn des Konsolidierungszeitraumes weiterhin ein maßgeblicher

Abstand der bremischen Werte an den jeweiligen Bereich einer nicht-drohenden Haushaltsnotlage festzustellen ist.

Ab dem Jahr 2015 wurde die sukzessive Verbesserung des Finanzierungssaldos zunächst durch erhebliche, für die Aufnahme und Integration Geflüchteter notwendigen Mehraufwendungen überlagert. Diesem im Jahr 2016 noch verstärkten Effekt wirkte dann aber eine äußerst günstige Steuerentwicklung (2016: + 12,3 % gegenüber 2015) sowie ein spürbarer Rückgang der flüchtlingsbezogenen Netto-Mehrausgaben im Jahr 2017 entgegen (Anschlag: 327 Mio. €, Ist: 154 Mio. €).

Für das laufende Jahr sind noch die Anschlagswerte grundlegend. Das Controlling des bisherigen Haushaltsvollzugs zeigt, dass sich im Jahresergebnis ein gegenüber dem Anschlag verbesserter Finanzierungssaldo ergeben könnte. Gründe dafür sind ein erneut über den Erwartungen liegendes Steueraufkommen – das jedoch auch zu Mindereinnahmen aus dem Länderfinanzausgleich führt – sowie dass flüchtlingsbezogene Ausgaben unter dem noch unter ungünstigeren Annahmen gebildeten Anschlag bleiben.

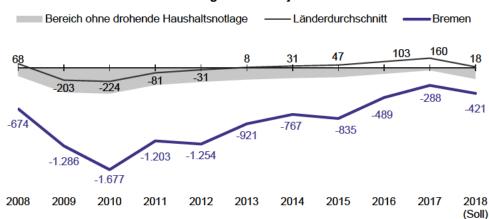
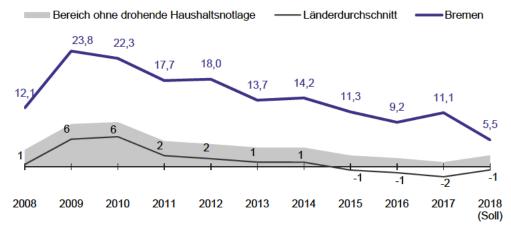


Abb. 1: "struktureller" Finanzierungssaldo in € je Einwohner

Zu beachten ist dabei, dass der "strukturelle Finanzierungssaldo" in der hier abgebildeten Version nicht mit dem "strukturellen Finanzierungssaldo" des Konsolidierungsregimes gleichzusetzen ist. Der Stadtstaat Bremen hat sich als Konsolidierungsland verpflichtet, das strukturelle Defizit des Haushalts 2010 in zehn gleich großen Schritten bis 2020 vollständig abzubauen und darüber gesondert zu berichten (Konsolidierungsbericht). Das in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund als zentrale Kennzahl für den Konsolidierungskurs definierte strukturelle Defizit weicht dabei erheblich von dem hier berechneten, ebenfalls als "strukturell" bezeichneten Defizit ab, da die vorliegenden Daten weder die konjunkturelle Bereinigung der steuerabhängigen Einnahmen noch die unterschiedlichen Niveaus von außerhaushaltsmäßigen Finanzierungen über ausgegliederte Einheiten mit eigener Kreditermächtigung berücksichtigen.

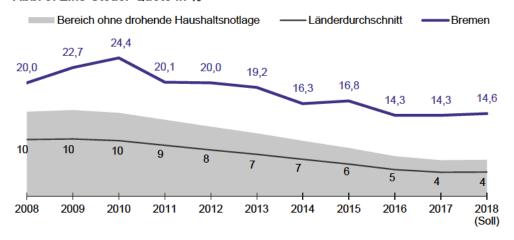
Der Verlauf der nachfolgend dargestellten Kreditfinanzierungsquote (Abb. 2) korrespondiert weitgehend mit dem Verlauf des Finanzierungssaldos. Auffällig ist der hohe Abstand Bremens zum Schwellenwert des Bereichs einer nicht-kritischen Haushaltslage sowie die Tatsache, dass sich der Länderdurchschnitt ungeachtet flüchtlingsbezogener Aufwendungen seit Jahren um den Nullwert bewegt.

Abb. 2: Kreditfinanzierungsquote in %

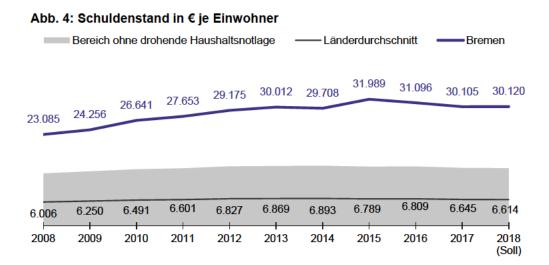


Zusammen mit der Zins-Steuer-Quote (Abb. 3) wurde die Kreditfinanzierungsquote vom Bundesverfassungsgericht 1992 als Indikator für das Bestehen einer extremen Haushaltsnotlage herangezogen. Dabei wurde festgestellt, dass eine extreme Haushaltsnotlage auf jeden Fall besteht, wenn ein Land durchgängig eine mindestens 72 % höhere Zins-Steuer-Quote und eine mehr als doppelt so hohe Kreditfinanzierungsquote wie der Länderdurchschnitt aufweist. Unter anderem aufgrund der Bewegung der Kreditfinanzierungsquote der Ländergesamtheit um den Nullwert weist Bremen bei dieser Kennziffer aktuell eine deutliche Überschreitung des damals vom Bundesverfassungsgericht herangezogenen Grenzwertes auf. Auch die Zins-Steuer-Quote erfüllt mit einer aktuellen Überschreitung des Durchschnittswertes um über 200 % klar die damaligen Kriterien des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung einer extremen Haushaltsnotlage.

Abb. 3: Zins-Steuer-Quote in %



Die einwohnerbezogene Schuldenentwicklung (Abb. 4) Bremens hat sich trotz aller Haushaltsverbesserungen während der Konsolidierungsjahre zunächst von den übrigen Ländern entkoppelt, die vielfach bereits mit Netto-Tilgung von Altschulden beginnen konnten. Damit entfernte sich Bremen auch weiter vom Schwellenwert einer nicht-drohenden Haushaltsnotlage, der ohnehin für die Stadtstaaten mit 220 % des Länderdurchschnitts ein unbegründet hohes Niveau aufweist. In den letzten zwei Jahren hingegen ist Bremens Schuldenentwicklung je Kopf stagniert. Hauptursache sind neben weiter rückläufigen Haushaltsdefiziten die gegenwärtigen Geld- und Kapitalmarktkonditionen, die dazu anhalten, sich im Kreditportfolio verstärkt auf die aktuell wirtschaftlicheren Kassenkredite anstelle der hier abgebildeten fundierten Schulden zu konzentrieren.



Trotz wesentlicher Einschränkungen in der Aussagekraft der einzelnen Kennzahlen und Schwellenwertberechnungen zeigen die Länderdurchschnitts- und Schwellenwert-Vergleiche, dass Besonderheit und Grad der Problemlage der bremischen Haushalte sowohl die eher vergangenheitsorientierten Kennzahlen (Schuldenstand mit korrespondierender Zins-Steuer-Quote) als auch die Werte, die die zum Teil damit im Zusammenhang stehende aktuelle Haushaltslage beschreiben (Finanzierungssaldo mit korrespondierender Kreditfinanzierungsquote), betreffen.

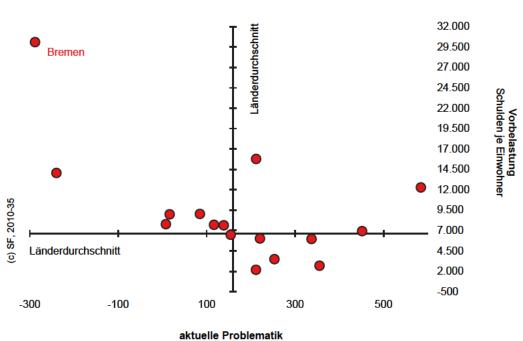


Abb. 5: Kennzahlen zur Ermittlung einer drohenden Haushaltsnotlage 2017

Dies verdeutlicht in besonderem Maße die **Abbildung 5** für das letzte abgeschlossene Haushaltsjahr. Die Koordinaten der Freien Hansestadt Bremen und deren Abstand zu

Finanzierungssaldo je Einwohner

den Länderdurchschnitten, aber auch zu allen anderen Ländern, im Sektor "überdurchschnittliche Schulden und überdurchschnittliches Defizit" belegen dabei den Grad der bestehenden extremen Haushaltsnotlage Bremens.

Nur vier Länder (die drei Stadtstaaten sowie das Saarland) weisen 2016 eine deutlich überproportionale Vorbelastung (Schulden je Einwohner) auf, nur zwei dieser Länder (Bremen und Saarland) verzeichnen auch eine stark überdurchschnittliche aktuelle Problematik (Finanzierungssaldo je Einwohner), wobei insgesamt der bremische Haushalt – trotz aller bisherigen Erfolge im Konsolidierungskurs – im Vergleich zu allen anderen Ländern weiterhin die mit Abstand höchsten Belastungswerte aufweist.

3.2. Zeitraum 2017 - 2020 (Finanzplanung)

Die bremischen Daten der **nachfolgenden Tabelle** basieren auf den Werten des aktuellen Finanzplans 2017-2021. Für das Jahr 2022 wurden die Werte des Kernhaushaltes des Jahres 2021 unverändert überrollt, allein die Einbeziehung der Anstalt für Versorgungsvorsorge, für die bereits längerfristige Planwerte vorliegen, sorgt für leichte Veränderungen. Demnach weist der Stadtstaat Bremen im Teilzeitraum der Finanzplanung keine Auffälligkeit im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage mehr auf. Im Stabilitätsbericht 2017 hatte sich dieses Bild erstmals ergeben.

Tab. 2		Finanzplanung						
		2019	2020	2021	2022	Überschreitung		
Struktureller	€ je	-241	193	389	388	nein		
Finanzierungssaldo Schwellenwert Länderdurchschnitt	Einw.	-282	-282	-282	-282			
Kreditfinanzierungsquote Schwellenwert Länderdurchschnitt	%	4,3 6,4	-1,8 6,4	-4,1 6,4	-4,0 6,4	nein		
Zins-Steuer-Quote Schwellenwert Länderdurchschnitt	%	14,5 7,4	13,7 7,4	12,9 7,4	12,9 7,4	ja		
Schuldenstand Schwellenwert Länderdurchschnitt	€ je Einw.	30.062 14.751	29.793 14.951	29.470 15.151	29.147 15.351	ja		
Auffälligkeit im Zeitraum				nein				

Zum Verständnis und zur Interpretation dieser Daten sind jedoch folgende Hinweise erforderlich:

1. Die Schwellenwerte zur Berechnung einer drohenden Haushaltsnotlage ergeben sich im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage rechnerisch aus dem Länderdurch-

schnitt. Eine Notlage besteht in diesem Kontext somit immer als Relation zur Haushaltslage der Ländergesamtheit. Diese relative Haushaltsnotlage wird im Finanzplanzeitraum versucht zu simulieren, indem der letzte über die Ländergesamtheit berechnete Schwellenwert (aktuell für 2018) mit bestimmten Annahmen fortgeschrieben wird, da die tatsächlichen Werte aller Länder noch nicht auswertbar vorliegen. Diese Fortschreibung sieht nach den Regeln des Stabilitätsrates im Finanzplanzeitraum dabei so erhebliche Aufschläge vor, dass eine Aussagekraft der Kennzahlen praktisch nur in einer Rezession (bei stark sinkenden Steuereinnahmen) gegeben wäre.

 In einem Teilzeitraum müssen drei der vier Kennzahlen als auffällig gelten, so dass die andauernde Schwellenwertüberschreitung der beiden Kennzahlen, die eher die Vorbelastung der Haushalte abbilden (Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote), für eine Haushaltsnotlage nicht ausreichen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für den Teilbereich des Finanzplanzeitraums folgende Kernaussagen:

- a. Der strukturelle Finanzierungssaldo bildet aufgrund der erheblich abweichenden Berechnungsmethode zum Konsolidierungspfad (vgl. Erläuterungen auf Seite 4) zwar nicht den im Jahr 2019 im Rahmen des Konsolidierungspfades einzuhaltenden Höchstwert ab und trifft auch keine Aussage über die Einhaltung der ohnehin noch nicht präzise feststehenden ab 2020 geltenden Maßstäbe. Erkennbar ist aber gegenüber dem Jahr 2018 (vgl. Tabelle 4 auf Seite 10) die weitere planmäßige Saldenverbesserung des Jahres 2019 sowie ab dem Jahr 2020 die positiven Effekte der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.
- b. Auch die Kreditfinanzierungsquote unterschreitet in der Planung den jeweiligen Schwellenwert einer drohenden Haushaltsnotlage. Begünstigt wird dieses Ergebnis neben der einnahmeseitigen Verbesserung ab dem Jahr 2020 allerdings auch hier maßgeblich durch die nicht sachgerecht zu begründende, deutliche Erhöhung des maßgeblichen Schwellenwertes im Finanzplanungszeitraum um mehr als das Doppelte gegenüber 2018 (vgl. Tabelle 4). Insbesondere für diese Kennziffer ist also zu erwarten, dass wenigstens der Wert des Jahres 2019 wieder als auffällig gelten wird, sobald dieser im kommenden Bericht als Jahr der aktuellen Haushaltslage Eingang findet. Für das Jahr 2018 ist dieser Fall bereits eingetreten (vgl. Überschreitung in Tabelle 1 mit Nicht-Überschreitung in Tabelle 2 des Vorjahresberichts).
- c. Die Zins-Steuer-Quote und der einwohnerbezogene Schuldenstand überschreiten die gesetzten Schwellenwerte in allen Jahren deutlich und dauerhaft. Unerheblich wirkt sich hier aus, dass die vom Flächenländerwert abweichenden Schwellenwertbildungen für die Stadtstaaten nach bremischer Auffassung insbesondere bei der Kennzahl "Schuldenstand" in der gewählten Größenordnung inhaltlich nicht begründbar vorgenommen wurden.

d. Insgesamt gelten im Teilzeitraum der Finanzplanung lediglich zwei Kennzahlen als auffällig, sodass der Teilzeitraum nicht als auffällig hinsichtlich einer drohenden Haushaltsnotlage zu werten ist. Ursächlich dafür sind die eigenen Konsolidierungsanstrengungen, die positiven Effekte der künftigen Bund-Länder-Finanzbeziehungen, aber auch die erhöhten Schwellenwerte des Finanzplanungszeitraums, die keine Anwendung mehr finden, sobald die Plan-Jahre als Soll- oder Ist-Jahre geprüft werden.

4. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Eine sogenannte "Standardprojektion" soll dem Stabilitätsrat zusätzlichen Aufschluss über eine drohende Haushaltsnotlage des Bundes und/oder einzelner Länder sowie über entsprechende Prüfnotwendigkeiten geben. Errechnet wird hierzu, welche Ausgabenzuwachsraten bei einheitlicher Einnahmeentwicklung in den Projektionszeiträumen 2017 - 2024 und 2018 - 2025 einzuhalten sind, um am Ende des Projektionszeitraumes einen einwohnerbezogenen Schuldenstand in maximaler Höhe des festgelegten Schwellenwertes aufzuweisen. Diese Ausgabenzuwachsraten werden als kritisch eingestuft, wenn sie einen Schwellenwert unterschreiten, der sich für die Ländergesamtheit bei einer Konstanthaltung der Schuldenstandsquote (Anteil der Schulden am nominalen BIP) des Ausgangsjahres der Projektion ergibt.

Tab. 3		Standardprojektion						
		Ausgaben- Zuwachsrate p.a.	Schwel- lenwert p.a.	Länderdurchschnitt p.a.				
2017-2024	%	0,7	2,4	5,4				
2018-2025	%	0,7	2,1	5,1				

Ergebnis der Projektion

Haushaltsnotlage besteht

Dieser Schwellenwert wird auch nach Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und den damit verbundenen Mehreinnahmen deutlich verfehlt. Dies ist vor dem Hintergrund der extremen Vorbelastung der Freien Hansestadt Bremen durch Altschulden auch zu erwarten. Für den Zeitraum bis 2020 kommt hinzu, dass die Zielsetzung des Stadtstaates noch auf die schrittweise Rückführung der Neuverschuldung gerichtet ist, sodass die hier durchgeführte Modellrechnung zwangsläufig zu völlig unrealistischen Ergebnissen führen muss.

Dabei ist zu beachten, dass die Annahmen der Standardprojektionen Herausforderungen und Handlungsnotwendigkeiten für den Stadtstaat Bremen sogar noch erheblich verzerrt und damit deutlich geringer als tatsächlich gegeben abbilden:

- Die Überhöhung des Schuldenstand-Schwellenwertes für die Stadtstaaten (220 % statt 130 % des Länderdurchschnitts) relativiert die tatsächliche Altschuldenproblematik Bremens unsachgemäß.
- Die undifferenziert ausgewiesenen Veränderungsraten der Gesamtausgaben bilden nicht ab, dass die bremischen Haushalte in stark überdurchschnittlichem Maße durch weitgehend nicht gestaltbare Zinsausgaben geprägt sind. Entsprechend höher fallen die notwendigen Ausgabenbegrenzungen bei den Primärausgaben aus.

^{*)} Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

5. Zusammenfassung

Im Ergebnis bestätigt der Bericht zur Haushaltslage der Freien Hansestadt Bremen das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage gemäß der Definition aufgrund von § 4 StabiRatG.

Alle Jahreswerte aller Kennzahlen der aktuellen Haushaltslage (2016 - 2018) überschreiten den Schwellenwert deutlich. Für den Planungszeitraum (2019 - 2022) ist, wie im Vorjahresbericht erstmals festgestellt, keine drohende Haushaltsnotlage zu konstatieren, weil nur zwei der Kennzahlen als auffällig zu werten sind. Gleichwohl ist für die Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage aufgrund von § 4 StabiRatG bereits die Auffälligkeit einer der Teilzeiträume ausschlaggebend.

Zum Prüfergebnis im Planungszeitraum ist zudem zu beachten, dass der strukturelle Finanzierungssaldo und die Kreditfinanzierungsquote im Planungszeitraum insbesondere deswegen nicht auffällig sind, weil die Schwellenwerte im Planungszeitraum gegenüber dem Zeitraum der aktuellen Haushaltslage erhöht werden. Mindestens für das Jahr 2019 ist nach den aktuellen Daten zu erwarten, dass die Werte beider Kennziffern wieder als auffällig gelten werden, sobald sie im kommenden Bericht als Zeitraum der aktuellen Haushaltslage geprüft werden.

Gleichzeitig werden aufgrund der Altschuldenproblematik auch weiterhin die Schwellenwerte der Indikatoren, die den Grad der strukturellen Vorbelastungen widerspiegeln (Zins-Steuer-Quote, Schuldenstand), dauerhaft und deutlich überschritten.

Tab. 4	Aktuelle Haushaltslage				Finanzplanung					
		Ist	Ist	Soll	Über-			Planung		Über-
		2016	2017	2018	schreitung	2019	2020	2021	2022	schreitung
Struktureller	€je	-489	-288	-421	ja	-241	193	389	388	nein
Finanzierungssaldo Schwellenwert	Einw.	-97	-40	-182		-282	-282	-282	-282	
Länderdurchschnitt		103	160	18						
Kreditfinanzierungs- quote	%	9,2	11,1	5,5	ja	4,3	-1,8	-4,1	-4,0	nein
Schwellenwert	,,,	1,8	1,0	2,4	,-	6,4	6,4	6,4	6,4	
Länderdurchschnitt		-1,2	-2,0	-0,6						
Zins-Steuer-Quote	%	14,3	14,3	14,6	ja	14,5	13,7	12,9	12,9	ja
Schwellenwert		7,0	6,3	6,4		7,4	7,4	7,4	7,4	
Länderdurchschnitt		4,7	4,2	4,3						
Schuldenstand	€je	31.096	30.105	30.120	ja	30.062	29.793	29.470	29.147	ja
Schwellenwert	Einw.	14.980	14.619	14.551		14.751	14.951	15.151	15.351	
Länderdurchschnitt		6.809	6.645	6.614						
Auffälligkeit im Zeitraum ja						nein				

Ergebnis der Kennziffern

Haushaltsnotlage besteht

Zudem wird der Stadtstaat Bremen auch zukünftig die vorgegebenen Schwellenwerte der Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (vgl. Tab. 3) unterschreiten.

Nichtsdestotrotz dokumentiert die kontinuierliche Verbesserung aller Kennziffern im Finanzplanungszeitraum die Fortschritte des bremischen Gesamthaushalts und verdeutlicht die Entschlossenheit, den Konsolidierungskurs der bremischen Haushalte erfolgreich zu beenden und ab dem Jahr 2020 in die Schuldentilgung einzusteigen. Dieser Fortschritt wäre durch Verschlechterungen der Einnahmeseite, insbesondere aufgrund von Steuersenkungen des Bundes zulasten von Ländern und Kommunen, jedoch unmittelbar gefährdet.